

Hinweise zum Vordruck für Anzeige/Antrag "Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen"

1. Vorbemerkung

Dieser Vordruck dient Schulträgern und Schulaufsicht beim Vollzug der Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der hierzu erlassenen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom **1. September 2016 (KWMBI Nr. 1/2017, S. 2)** – nachfolgend zitiert "KMBek v. 13.07.2011" – über die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen.

Der Vordruck soll zu Rechtssicherheit, Verwaltungsvereinfachung und zügiger Erledigung beitragen. Diese Ziele werden durch die Schulträger begünstigt, wenn der Vordruck **sorgfältig** und **sachlich richtig** ausgefüllt wird. Dazu sollen die folgenden Hinweise beitragen.

Den Schulträgern wird empfohlen, von Anzeigen und Anträgen jeweils eine Kopie sowohl für die eigenen Unterlagen als auch für die Schule zu fertigen. Den schulaufsichtlichen Würdigungen der Regierung an die Schulträger wird jeweils eine Kopie für die Schulleitung beigelegt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird in bestimmten Fällen in der schulaufsichtlichen Würdigung die Maßnahme nur noch insoweit wiedergegeben, als Angaben aus der Anzeige/dem Antrag zu korrigieren sind.

2. Geltungsbereich

Der Vordruck gilt für öffentliche und private berufliche Schulen der in Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG genannten Schularten (s. Nr. 8) nach folgenden Maßgaben:

- für **kommunale** Schulen. Das sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals eine kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband) ist (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayEUG),
- für **private** Schulen (Schulen in freier Trägerschaft). Private Schulen sind alle Schulen, die nicht öffentliche Schulen sind (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayEUG). Das BayEUG unterscheidet bei privaten Schulen zwischen **Ersatzschulen** (Art. 91) und Ergänzungsschulen (Art. 102 Abs. 1). Dieser Vordruck ist auch für die **Ergänzungsschulen** zu verwenden.
- für das Staatliche Berufliche Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen am Universitätsklinikum Erlangen.

3. Absender

Als solcher hat grundsätzlich der **Schulträger** und nicht die Schule die Anzeige/den Antrag zu erstatten. Für etwaige Rückfragen werden die entsprechenden Kontaktdaten (Tel.-Nr.; E-Mail) erbeten.

4. Anschrift Regierung

Hier ist das für die Sachbearbeitung zuständige Sachgebiet der Regierung einzusetzen. Es sind dies

- 42.1 für gewerblich-technische und für kaufmännische berufliche Schulen und Schulen für Fremdsprachenberufe,
- 42.2 für hauswirtschaftliche, sozialpflegerische und sozialpädagogische berufliche Schulen, Berufsfachschulen des Gesundheitswesens sowie sonstige berufliche Schulen.

Wird die Zuständigkeit mehrerer Sachgebiete berührt, ist das nach der Schulstruktur am meisten betroffene Sachgebiet zu nennen.

5. Anlagen

Vollständige Unterlagen vermeiden Rückfragen und beschleunigen die Bearbeitung!

- Alle Anlagen sind **einfach** einzureichen.
- Es sind Zeugnisse, Arbeitsverträge und andere Ausbildungsnachweise in **amtlich beglaubigter Kopie** vorzulegen, die eine einschlägige fachliche Ausbildung sowie die evtl. pädagogische Eignung des Bewerbers für die vorgesehenen Unterrichtsfächer belegen. Die Beglaubigung kann auch durch den Schulträger vorgenommen werden, indem er die Übereinstimmung mit dem vorgelegten Original oder der vorgelegten amtlich beglaubigten Kopie bestätigt. Zudem ist auch ein tabellarischer Lebenslauf, der nicht älter als drei Monate sein soll, bei genehmigungsbedürftiger Einstellung und Verwendung (s. Nr. 6 Abs. 3) erforderlich.
Sofern ein Schulträger für eine Lehrkraft bereits die entsprechenden Unterlagen bei früheren Verfahren eingereicht hat, so dass diese der Schulaufsicht bereits vorliegen, **entfällt** eine erneute Vorlage derselben. Es genügt dann der Hinweis, dass diese bereits vorliegen.

- Bei Erteilung von Religionsunterricht ist die kirchenbehördliche Zustimmung beizufügen.
- Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BRZG (zur Vorlage bei Behörden) im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie (analog den Zeugnissen; nicht notwendig für Lehrer des öffentlichen Dienstes oder wenn die Schule ausschließlich von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht wird).
- Falls schon ein Bescheid der Entfristung von einem anderen Regierungsbezirk vorliegt, ist dieser beizulegen.
- Bei nebenamtlichen und unterhältig beschäftigten Lehrkräften, die einen Hauptberuf ausüben, ist die Zustimmung des Arbeitgebers für die vorgesehene Verwendung einzuholen.
- Bei Honorarlehrkräften ist die Erklärung des Schulträgers zur wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkraft mit vorzulegen („Anlage bei der Beschäftigung von freien Mitarbeitern“).

6. Anzeige/Antrag

Das Schreiben ist durch Ankreuzen entweder als Anzeige oder als Antrag zu bezeichnen.

Eine **Anzeige** ist zu erstatten bei

- **kommunalen Schulen** (Art. 27 Abs. 1 BayEUG)
 - für Lehrkräfte mit voller Ausbildung nach Nr. 1 der KMBek v. 13.07.2011, wenn eine Schule neu errichtet wird, als Bestandteil der Anzeige über die Schulleitung,
 - für neue Schulleitung und stellvertretende Schulleitung als wesentliche Änderungen nach Satz 3,
- **privaten Ersatzschulen** (Art. 99 Abs. 1 Satz 2 BayEUG) für neue **Lehrkräfte mit voller Ausbildung** nach Nr. 1 der KMBek vom 13.07.2011,
- **kommunalen Schulen und privaten Ersatzschulen** für Bewerber nach den Nr. 2.1.2 und 2.1.4 der KMBek v. 13.07.2011, die danach für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren als allgemein genehmigt gelten,
- **privaten Ergänzungsschulen** (Art. 102 Abs. 2 und 3 BayEUG) für alle Lehrkräfte (einschl. Schulleitung und stellvertretende Schulleitung) sowohl bei Errichtung einer Schule (diese Anzeigen sind Bestandteil der Anzeige über die Schulleitung) als auch bei späteren Änderungen im Lehrpersonal,
- Staatliche Berufliche Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen am Universitätsklinikum Erlangen (Art. 111 Abs. 1 BayEUG) für alle Änderungen im Lehrpersonal.

Ein **Antrag** ist zu stellen bei

- **kommunalen Schulen** (Art. 27 Abs. 4 Satz 1 BayEUG) für Lehrkräfte, die die erforderliche Befähigung zum Lehramt nicht besitzen, sowie für die Bestellung einer nebenamtlichen oder unterhältig beschäftigten Schulleitung,
- **privaten Ersatzschulen** (Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4, Art. 94 Abs. 1, Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BayEUG)
 - für **alle** Lehrkräfte, wenn eine Schule errichtet wird, als Bestandteil des Antrags auf Genehmigung der Schulleitung,
 - für neue Lehrkräfte (einschl. Schulleitung und stellvertretende Schulleitung) ohne volle Ausbildung.

7. Teil A: Lehrkraft

Eine **Amtsbezeichnung** (Art. 89 BayBG) führen Personen, die in einem Beamtenverhältnis stehen (z. B. Oberstudienrat, Fachlehrer).

Eine **Berufsbezeichnung** führen Personen, die dazu nach den jeweiligen berufsrechtlichen Vorschriften befugt sind (z. B. Oberstudienrat i. Pr., Fachlehrer i. A., Arzt, Krankenschwester, Altenpflegerin, Lehramtsassessor). Trifft beides nicht zu, ist die sonstige Stellung der Lehrkraft anzugeben (z. B. Abschluss in einem Ausbildungsberuf).

8. Teil B: Beabsichtigte Maßnahme

Zeile 1

- Eine **Einstellung** liegt vor, wenn die Lehrkraft **erstmalig** oder **erneut** in den Schuldienst des Schulträgers eintritt und an der/den in Zeile 4 genannten Schule/n verwendet wird.
- Eine **Weiterverwendung** liegt vor, wenn die Lehrkraft bisher vom Schulträger nur befristet eingesetzt und dies entsprechend schulaufsichtlich angezeigt/genehmigt ist und nun weiterbeschäftigt werden soll.
- Eine **Verwendungserweiterung** liegt vor, wenn die Lehrkraft bisher schon mit schulaufsichtlicher Anzeige/Genehmigung tätig ist, nun aber an der gleichen Schule in anderen Fächern oder zusätzlich oder ausschließlich an einer anderen beruflichen Schule desselben Schulträgers tätig sein soll.

- Eine **Anstellungsänderung** liegt vor, wenn ein bisher unterhäftiges in ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis oder umgekehrt umgewandelt werden soll (Begriffe s. Erl. zu Zeile 2). Schulaufsichtlich ist es hingegen nicht relevant, wenn ein Angestelltenverhältnis in ein Beamtenverhältnis umgewandelt wird.
- Die Zusatzangaben "**Unbefristet**" bzw. "**Befristet bis**" sind insbesondere wichtig für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit, wenn keine volle Lehrbefähigung vorliegt.

Der Zeitpunkt, ab dem die beabsichtigte Maßnahme erfolgen soll, ist mit Tag, Monat und Jahr zu bezeichnen. Eine erforderliche Genehmigung muss so rechtzeitig vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit beantragt werden, dass über den Antrag in angemessener Frist vor der Einstellung und/oder Verwendung entschieden werden kann (Vgl. Nr. 2.3 der KMBek v. 13.07.2011).

Zeile 2

Diese Angaben beinhalten den Status/Beschäftigungsverhältnis, die Bezahlung und den zeitlichen Einsatz der Lehrkraft sowie die zur Erteilung vorgesehenen Unterrichtsfächer. Sie sind u. a. Grundlage für deren Zuschussgruppenzuordnung im Hinblick auf einen etwaigen Lehrpersonal- bzw. Betriebszuschuss. Ergänzungsschulen sind die Angaben zur Bezahlung freigestellt. Bei Ersatzschulen sind diese Angaben wegen Art. 97 BayEUG wichtig (die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte ist genügend zu sichern).

Die Zuordnung einer Lehrkraft zur QE 4 (höherer Dienst) bzw. QE 3 (gehobener Dienst) erfolgt entsprechend ihrer Ausbildung und Tätigkeit. Als Zuordnungshilfe dient die Anlage 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG).

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen in **Wochenstunden** ist in der KMBek vom 12.07.1985 (KMBI I S. 102), zuletzt geändert durch KMBek vom 12. Februar 2012 (KWMBI I S. 129), geregelt. Eine unterhäftige Beschäftigung ist in der 4. QE bis maximal 11,5 Wochenstunden und in der 3. QE bis maximal 13 Wochenstunden möglich.

Für die **Unterrichtsfächer** sind die Bezeichnungen einschl. etwaiger Kennziffern aus der jeweiligen landesrechtlich erlassenen oder genehmigten Schulordnung bzw. des Lehrplans; bei Schulen des Gesundheitswesens aus der jeweiligen bundesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu verwenden. Somit sind Fächer gemäß der genehmigten Stundentafel anzugeben und keine Lernfelder!

- **Hauptamtlich** ist eine beamtete Lehrkraft tätig, wenn sie mindestens mit der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit an Schulen desselben Schulträgers verwendet wird.
- **Hauptberuflich** ist eine nicht verbeamtete Lehrkraft tätig, wenn sie mit mindestens der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit an Schulen desselben Schulträgers verwendet wird.

Hauptamtliche/hauptberufliche Lehrkräfte, die im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit im Weg einer Teilabordnung Unterricht an einer beruflichen Schule eines anderen Schulträgers erteilen, gelten dort gleichfalls als hauptamtliche/hauptberufliche Lehrkräfte (§ 10 Abs. 6 AVBaySchFG).

- **Nebenamtlich** wird der Unterricht erteilt, wenn die Lehrkraft im öffentlichen Dienst hauptamtlich beschäftigt ist, aber nicht im Rahmen dieses Hauptamtes an öffentlichen **Schulen** tätig wird.
- **Unterhäftig** ist eine Lehrkraft tätig, die mit weniger als der Hälfte (s. o.) der vollen Unterrichtspflichtzeit eingesetzt ist.

Lehrkräfte an privaten Schulen sind stets "**hauptberuflich**" oder mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit (unterhäftig)" tätig.

Es ist sinnvoll, **alle** Unterrichtsfächer, die die Lehrkraft unterrichten soll und kann, gleich beim ersten Antrag mit anzugeben. Ebenso verhält es sich mit der Stundenzahl. Bitte tragen Sie die höchstdenkbare Stundenzahl ein, für die Sie die Lehrkraft genehmigt haben möchten. Ist ein Einsatz an mehreren Schulen vorgesehen, so ist die Stundenzahl einzutragen, die die Lehrkraft an allen Schulen zusammen unterrichten soll. Dabei ist die maximale Unterrichtspflichtzeit für Lehrkräfte der 4. QE (24 Wochenstunden) und der 3. QE (27 Wochenstunden) zu beachten.

Bei Lehrkräften im Beamtenverhältnis ist die einschlägige Besoldungsgruppe (BesGr.) nach dem Besoldungsrecht, bei Lehrkräften im Angestelltenverhältnis die nach dem Arbeitsvertrag vereinbarte Vergütungsgruppe (Entgelt-/VergGr.) nach dem zur Anwendung kommenden Tarifvertrag anzugeben. Sofern davon abweichend vergütet wird, sind entsprechende Angaben zu machen und/oder der Arbeitsvertrag in Kopie vorzulegen, damit die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung überprüft werden kann.

Hinsichtlich der Vergütungen für nebenamtlichen Unterricht wird auf die für staatliche Unterrichtseinrichtungen geltende Bekanntmachung vom 13. Juli 2001, zuletzt geändert mit GemBek vom 1. September 2014 (KWMBI 2015 S. 3) hingewiesen.

Zeile 3

Die **Bestellung** eines **Schulleiters** (Art. 57 Abs. 1 BayEUG), eines **ständigen Vertreters** (im Gesetz nicht ausdrücklich angesprochen, ergibt sich aber als selbstverständlich aus den Prinzipien der Behördenleitung) oder von Personen im Fall einer **gemeinsamen Schulleitung** (möglich beispielsweise bei Berufsfachschulen für Hebammen, s. § 6 Abs. 2 Nr. 1 HebG) sind wesentliche Regelungen für den Schulbetrieb und damit nach dem BayEUG anzeige- bzw. genehmigungspflichtig.

Die nebenamtliche Ausübung der Funktion eines Schulleiters bzw. in einem unterhäftigen Beschäftigungsverhältnis ist unter "Bemerkungen" zu begründen. Dies gilt nicht für Ärzte bei gemeinsamer Schulleitung (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 HebG).

Zeile 4

Die **Schule** ist mit der verliehenen amtlichen Bezeichnung anzugeben. Die amtliche Bezeichnung ergibt sich bei kommunalen Schulen aus der Errichtungssatzung; bei privaten Ersatzschulen aus dem Genehmigungsbescheid der Regierung und bei privaten Ergänzungsschulen aus der Anzeigebestätigung der Regierung.

Bei Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen ist **für jede Schule ein eigener Antrag** zu stellen bzw. eigene Anzeige zu erstatten. Zur eindeutigen Bestimmung der Schule ist die **Schulnummer** mit anzugeben.

9. Teil C: Lehrbefähigung/anderweitige Ausbildung und berufliche Tätigkeit

Zeile 1

Bei voll ausgebildeten Lehrkräften ist das Lehramt und die Fächerverbindung, bei anderen Lehrkräften ist die staatliche Anerkennung bzw. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, der Abschluss in einem Ausbildungsberuf oder die sonstige berufliche Stellung anzugeben.

Zeile 2

Als **Zeugnis** ist der Nachweis über eine Lehramts-, Staats-, Hochschul- oder Schulabschlussprüfung, als **Urkunde** die Approbation für Ärzte, die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung oder eine Diplomierung, eines Bachelors oder Masters zu verstehen.

Zeile 3

Von besonderer Bedeutung sind hier Nachweise über die Erweiterung der fachlichen Kompetenz und die Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb der pädagogischen Qualifikation.

Zeile 4

Soweit bei mehreren Tätigkeiten der Platz nicht ausreicht, ist auf den Lebenslauf zu verweisen oder unter D "Bemerkungen" fortzufahren.

Zeilen 5 und 6

Diese Angaben dienen dazu, die zulässige und zumutbare Gesamtbelastung durch Unterrichtstätigkeit, die statusmäßige Zuordnung der Lehrkraft und das vereinbarte Beschäftigungsverhältnis zutreffend zu würdigen.

- Als "**Schulen des Antragstellers**" sind alle Schularten zu verstehen, die von ihm betrieben werden.

- **Allgemeinbildende Schulen** sind nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG:

- a) die Grundschule und die Hauptschule (die Volksschule),
- b) die Realschule,
- c) das Gymnasium,
- d) die Schulen des Zweiten Bildungswegs
(die Abendrealschule, das Abendgymnasium, das Kolleg).

- **Berufliche Schulen** sind nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG:

- a) die Berufsschule,
- b) die Berufsfachschule,
- c) die Wirtschaftsschule,
- d) die Fachschule,
- e) die Fachoberschule,
- f) die Berufsoberschule
- g) die Fachakademie.

- **Förderschulen** (Schulen zur sonderpädagogischen Förderung) sind nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG:

- a) die allgemeinbildenden Förderschulen,
- b) die beruflichen Förderschulen.

10. Teil D: Bemerkungen

Hier sind ergänzende Angaben zu machen und ist auf Besonderheiten hinzuweisen, die für die Entscheidung erheblich sein können. Reicht dieses Feld nicht aus oder ist der Antrag anderweitig zu ergänzen, ist auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortzufahren.

11. Teil E: Ort, Datum, Unterschrift

Die Unterschrift ist grundsätzlich durch den Rechtsvertreter des Schulträgers zu leisten. Unter dem Namenszug ist der Name in Druckschrift zu wiederholen. Die Unterschriftsbefugnis kann der Schulträger auch auf den Schulleiter übertragen.